## Allgemeiner Teil des BGB

Brox / Walker

49. Auflage 2025 ISBN 978-3-8006-7717-7 Vahlen

# schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

- c) Die Eltern E wollen ihrem 15-jährigen Sohn S ein Hausgrundstück schenken und übertragen. Das Grundstück ist 200.000 EUR wert und mit Hypotheken in Höhe von 150.000 EUR belastet. Können E und S die nötigen Verträge schließen? (→ § 12 Rn. 18, 19, 32)
- d) Der 16-jährige K kauft ohne Wissen seiner Eltern bei V ein einfaches Smartphone zum Preis von 200 EUR und zahlt von seinem Taschengeld 40 EUR an; den Rest will er in vier Monatsraten zu je 40 EUR zahlen. Wirksamer Kaufvertrag? (→ § 12 Rn. 26, 27, 28, 29)
- e) Der minderjährige G hat eine verzinsliche Darlehensforderung gegen S in Höhe von 1.000 EUR. Nach dem Vertrag kann zum 1. jedes Monats mit einmonatiger Kündigungsfrist gekündigt werden. G kündigt ohne Wissen seiner Eltern am 30.4. zum nächsten Termin; am 1.6. verlangt er von S Zahlung. (→ § 12 Rn. 30, 31)
- f) Der 17-jährige S eröffnet mit Einverständnis seiner Eltern und mit familiengerichtlicher Genehmigung ein Lebensmittelgeschäft. Als er Geschäftsräume mieten, eine Verkäuferin einstellen und einen Kredit in Höhe von 20.000 EUR aufnehmen will, sind seine Eltern dagegen. Kann S die Geschäfte selbstständig abschließen? (→ § 12 Rn. 42)
- g) Der 17-jährige Hilfsarbeiter S arbeitet mit Einwilligung seiner Eltern bei einem Heizungsinstallateur. Da es ihm dort nicht gefällt, kündigt er ohne Wissen seiner Eltern und beginnt in einer Schreinerei als Hilfsarbeiter; er tritt einer Gewerkschaft bei. Wirksam? (→ § 12 Rn. 43)

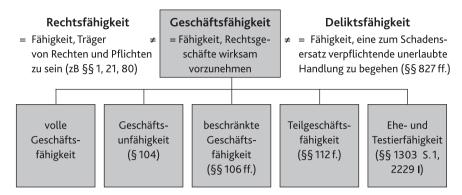
#### I. Begriff, Bedeutung und Abgrenzung

#### 1. Begriff und Bedeutung

#### a) Begriff

Geschäftsfähigkeit ist die Fähigkeit, Rechtsgeschäfte wirksam vorzunehmen. Die Privatautonomie ermöglicht es dem Einzelnen, Rechtsgeschäfte nach seinem eigenen Willen abzuschließen. Das ist aber nur dann sinnvoll, wenn der Handelnde die Folgen seiner rechtsgeschäftlichen Erklärungen verstehen kann; er muss deshalb ein Mindestmaß an Einsichts- und Urteilsfähigkeit besitzen, also geschäftsfähig sein.

Es würde zu großer Rechtsunsicherheit führen, wenn sich die Vertragsparteien bei jedem Vertragsschluss darüber vergewissern müssten, ob der jeweilige Partner geschäftsfähig ist. Dazu besteht auch normalerweise keine Veranlassung, da in der Regel jeder Erwachsene die nötige Willensreife besitzt. Deshalb sagt das Gesetz auch nicht positiv, wer geschäftsfähig ist, sondern bestimmt nur, wem die volle Geschäftsfähigkeit fehlt. Dabei macht es die fehlende Geschäftsfähigkeit von festen Altersstufen und von einer bestimmten Störung der geistigen Gesundheit abhängig. Aus dieser Regelung ergibt sich, dass regelmäßig jeder Volljährige, also jeder, der das 18. Lebensjahr vollendet hat (§ 2), geschäftsfähig ist, soweit er nicht an einer solchen Störung der geistigen Gesundheit leidet, die eine freie Willensbestimmung ausschließt.



#### b) Bedeutung

2 Die Vorschriften über die fehlende Geschäftsfähigkeit dienen dem Schutz der nicht voll Geschäftsfähigen. Sie sollen davor geschützt werden, sich selbst zu schädigen. Bei der Ausgestaltung dieses Schutzes hat sich der Gesetzgeber von folgenden Prinzipien leiten lassen: Erstens hat der Minderjährigenschutz Vorrang vor dem Schutz des Rechtsverkehrs. Er wird auch dann nicht im Interesse des Rechtsverkehrs durchbrochen, wenn etwa der Vertragspartner des nicht voll Geschäftsfähigen diesen für geschäftsfähig gehalten hat und dies auch durfte. Deshalb wird der gute Glaube an die Geschäftsfähigkeit des Geschäftspartners vom Gesetz nicht geschützt<sup>1</sup> (anders beim guten Glauben an das Eigentum des Veräußerers: → § 2 Rn. 8, § 29 Rn. 7). Zweitens ist der Minderjährigenschutz umso höher, je schutzbedürftiger der Minderjährige ist. Deshalb kann der Minderjährige eine Ehe, durch die nicht nur sein Vermögen, sondern auch seine Persönlichkeit betroffen ist, nicht wirksam eingehen (§ 1303 S. 1). Drittens braucht der Minderjährige vor Selbstschädigungen durch Rechtsgeschäfte nicht geschützt zu werden, wenn er nicht schutzbedürftig ist. Daher kann er solche Rechtsgeschäfte, die für ihn nur rechtliche Vorteile mit sich bringen oder denen seine gesetzlichen Vertreter zustimmen, wirksam vornehmen (§§ 107 f.).

#### 2. Abgrenzung

- 3 Die Geschäftsfähigkeit, zu der auch die Ehefähigkeit und die Testierfähigkeit gehören, ist von der Deliktsfähigkeit sowie der Rechtsfähigkeit abzugrenzen.
  - a) Ehefähigkeit und Testierfähigkeit sind Sonderfälle der Geschäftsfähigkeit. Ehefähigkeit (= Ehemündigkeit) ist die Fähigkeit, eine Ehe wirksam einzugehen; sie tritt mit der Volljährigkeit ein (§ 1303 S. 1). Testierfähigkeit ist die Fähigkeit, ein Testament wirksam zu errichten; sie tritt grundsätzlich mit Vollendung des 16. Lebensjahres ein (§ 2229 I).<sup>2</sup>

Der 18-jährige A und die 16-jährige B können einander nicht heiraten, weil B nicht ehefähig ist. Davon kann seit der Änderung des § 1303 mit Wirkung zum 1.1.2018³ das Familiengericht auch keine Befreiung mehr erteilen. Dagegen kann B schon jetzt den A in einem notariellen Testament wirksam zu ihrem Erben einsetzen (vgl. §§ 2229 I, 2233 I).<sup>4</sup>

<sup>1</sup> RGZ 120, 170 (174); BGH ZIP 1988, 829 (831).

<sup>2</sup> Brox/Walker ErbR § 9 Rn. 1 ff.

<sup>3</sup> Gesetz v. 17.6.2017 (BGBl. 2017 I 2429).

<sup>4</sup> Brox/Walker ErbR § 9 Rn. 1 f.

b) Die Deliktsfähigkeit ist die Fähigkeit, eine zum Schadensersatz verpflichtende unerlaubte Handlung (§§ 823 ff.) zu begehen. Während die Geschäftsfähigkeit Voraussetzung für wirksames rechtsgeschäftliches Handeln ist, ist die Deliktsfähigkeit grundsätzlich Voraussetzung für eine Haftung aus unerlaubter Handlung.

Kauft ein Zwölfjähriger einen Fußball, so richtet sich die Wirksamkeit des Vertrags nach den Vorschriften über die Geschäftsfähigkeit; schießt er mit dem Ball beim Nachbarn eine Fensterscheibe ein, so hängt seine Haftung wegen unerlaubter Handlung (§ 823) von seiner Deliktsfähigkeit ab.

Die Deliktsfähigkeit ist in §§ 827 f. geregelt. Danach ist zu unterscheiden:

- **aa)** Deliktsunfähig sind alle Personen vor Vollendung des siebenten Lebensjahres (§ 828 I) sowie diejenigen, die sich im Zustand der Bewusstlosigkeit oder in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befinden (§ 827 S. 1; vgl. auch § 827 S. 2).
- bb) Beschränkt deliktsfähig sind grundsätzlich die Personen, die das siebente, aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ihnen wird die unerlaubte Handlung nur zugerechnet, wenn sie bei Begehung der schädigenden Handlung die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hatten (§ 828 III).

Der Zwölfjährige, der den Fußball in die Scheibe schießt, ist für den Schaden verantwortlich, wenn er das Unrecht seiner Tat sowie die daraus folgende Haftung nach seiner geistigen Entwicklung verstehen kann.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz macht § 828 II. Danach sind an sich beschränkt deliktsfähige Personen sogar bis zur Vollendung ihres zehnten Lebensjahres für den einem anderen zugefügten Schaden nicht verantwortlich, sofern sich der zum Schaden führende Unfall im Straßen- oder Schienenverkehr zugetragen hat und sie die Verletzung nicht vorsätzlich herbeigeführt haben.

Das gilt allerdings nur, wenn sich mit dem Unfall eine typische Überforderungssituation des Kindes durch die Gefahren des motorisierten Straßenverkehrs verwirklicht hat.<sup>5</sup> Für einen Schaden, den das Kind zB mit seinem Fahrrad an einem parkenden Auto verursacht, ist es nach Maßgabe des § 828 III verantwortlich.

- cc) Deliktsfähig sind alle übrigen Personen.
- c) Die Rechtsfähigkeit ist die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein 5 (→ § 33 Rn. 2). Sie steht der Handlungsfähigkeit (Geschäfts- und Deliktsfähigkeit) gegenüber. Rechtsfähig ist jede Person.

So können etwa der Säugling und der Geisteskranke zwar keinen Kaufvertrag schließen und nicht wegen unerlaubter Handlung haften, da sie weder geschäfts- noch deliktsfähig sind; aber sie können etwa Grundstückseigentümer oder Schuldner einer Forderung sein.

#### II. Geschäftsunfähigkeit

Geschäftsunfähige können keine wirksamen Rechtsgeschäfte vornehmen.

#### 1. Voraussetzungen

a) Wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist geschäftsunfähig (§ 104 Nr. 1).

6

<sup>5</sup> Brox/Walker SchuldR BT § 44 Rn. 7.

7 b) Wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist, ist geschäftsunfähig (§ 104 Nr. 2). Ein Ausschluss der freien Willensbestimmung liegt vor, wenn jemand nicht imstande ist, seinen Willen frei und unbeeinflusst von einer vorliegenden Geistesstörung zu bilden und nach zutreffend gewonnenen Einsichten zu handeln.<sup>6</sup>

Im Fall a leidet K zwar an einer krankhaften Störung der Geistestätigkeit, nämlich an Schizophrenie. Dieser Zustand ist bei ihm auch von Dauer und nicht nur vorübergehend. Doch befindet er sich nicht in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand, da er in dem lichten Augenblick (lucidum intervallum) in der Lage ist, die Bedeutung der von ihm abgegebenen Willenserklärung einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Der Kaufvertrag ist also gültig.

Bei Volltrunkenheit liegt keine Geschäftsunfähigkeit nach § 104 Nr. 2 vor. Die Volltrunkenheit stellt aber eine vorübergehende Störung der Geistestätigkeit dar (vgl. § 105 II; → § 12 Rn. 11). Verschenkt also ein Volltrunkener einen Hunderteuroschein, so ist die Schenkung nicht wirksam, da der Volltrunkene eine wirksame Willenserklärung nicht abgeben kann (vgl. § 105 II).

Wer die Voraussetzungen des § 104 Nr. 2 erfüllt, ist für jedes Rechtsgeschäft geschäftsunfähig. Anerkannt ist aber auch eine **partielle Geschäftsunfähigkeit**, wenn sich der Ausschluss der freien Willensbestimmung lediglich auf bestimmte Lebensbereiche, wie etwa die Führung eines bestimmten Prozesses ("Querulantenwahn"), bezieht; für alle übrigen Geschäfte besteht dann weiter volle Geschäftsfähigkeit. Abzulehnen ist dagegen eine **relative Geschäftsunfähigkeit** für besonders schwierige Geschäfte;<sup>7</sup> sonst wäre jede klare Abgrenzung ausgeschlossen.

Falls in einem Prozess darüber gestritten wird, ob eine Partei bei Abgabe ihrer Willenserklärung geschäftsunfähig war, liegt die Darlegungs- und Beweislast bei derjenigen Partei, die sich auf die Geschäftsunfähigkeit beruft. Für eine substantiierte Darlegung reicht es aus, wehn sie konkrete Anhaltspunkte (zB durchgeführte medizinische Tests, ärztliches Attest) vorträgt, aufgrund derer die Möglichkeit der Geschäftsunfähigkeit nicht auszuschließen ist. §

8 c) Bis 1991 war nach § 104 Nr. 3 aF der wegen Geisteskrankheit Entmündigte geschäftsunfähig. Diese Vorschrift ist ebenso wie § 6 aF, der die Entmündigung betraf, mit Wirkung v. 1.1.1992 durch das damalige Betreuungsgesetz – BtG – (Art. 1 Nr. 1 und 2) aufgehoben worden. Dieses Gesetz schaffte die Entmündigung wegen ihrer Auswirkung auf die Geschäftsfähigkeit ab, da ein solch starrer Eingriff die Restfähigkeiten des Betroffenen nicht ausreichend berücksichtige. Die Bestellung eines Betreuers hat keinen Einfluss auf die Geschäftsfähigkeit des Betreuten. Dieser ist nur dann geschäftsunfähig, wenn er sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet (vgl. § 104 Nr. 2). Das BtG gibt es heute nicht mehr als eigenes Gesetz. Das Betreuungsrecht ist in den §§ 1814 ff. geregelt.

Liegt kein Fall des § 104 Nr. 2 vor, ist der Betreute geschäftsfähig, sodass er etwa einen Kaufvertrag über ein Fernsehgerät wirksam schließen kann. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn das Betreuungsgericht zum Schutz des Betreuten einen Einwilligungsvorbehalt angeordnet hat (§ 1825; → § 12 Rn. 33). Aber

<sup>6</sup> BAG NJW 2011, 872; BGH NJW 1996, 918.

<sup>7</sup> So auch BayObLG NJW 1989, 1678.

<sup>8</sup> BGH NJW 2022, 3147 Rn. 15.

<sup>9</sup> Vgl. BT-Drs. 11/4528, 49.

auch der Betreuer ist in der Lage, im Namen des Betreuten einen solchen Vertrag abzuschließen, da er in seinem Aufgabenbereich den Betreuten gerichtlich und außergerichtlich vertritt (§ 1823), sodass es zu Doppelverpflichtungen kommen kann.<sup>10</sup>

#### 2. Folgen

- a) Die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen ist nichtig (§ 105 I); der Geschäftsunfähige kann also nicht wirksam rechtsgeschäftlich handeln. Dem Geschäftsunfähigen können auch keine Willenserklärungen wirksam zugehen (vgl. § 131 I; → § 7 Rn. 25).
  - Wenn K im Fall a beim Vertragsschluss wegen Geisteskrankheit geschäftsunfähig war, konnte er weder ein Kaufangebot abgeben (§§ 105 I, 104 Nr. 2) noch ein Vertragsangebot des V empfangen (§§ 131 I, 104 Nr. 2).
- b) Da der Geschäftsunfähige rechtsfähig ist, muss er, wenn auch nicht selbst, auf andere Weise am Rechtsverkehr teilnehmen können. Für den Geschäftsunfähigen handelt sein gesetzlicher Vertreter. Das sind für Kinder in der Regel beide Eltern (§ 1629 I 2), für geisteskranke Volljährige deren Betreuer (§ 1823). Handelt der gesetzliche Vertreter im Namen des Geschäftsunfähigen, treffen die Rechtsfolgen den vertretenen Geschäftsunfähigen (→ § 24 Rn. 16, 18).
- c) Nichtig ist auch eine Willenserklärung, die im Zustand der Bewusstlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistestätigkeit abgegeben wird (§ 105 II). Hierunter können etwa Volltrunkenheit, epileptische Anfälle und sonstige vorübergehende Bewusstseinstrübungen fallen. Durch diesen Zustand allein tritt jedoch keine Geschäftsunfähigkeit ein. Der Unterschied zwischen einer Willensstörung, die zur Geschäftsunfähigkeit führt, und einer solchen nach § 105 II liegt darin, dass dem Bewusstlosen selbst eine Willenserklärung wirksam zugehen kann (→ § 7 Rn. 27).

#### 3. Besonderheit des § 105a

Ein volljähriger Geschäftsunfähiger ist nach § 105a in der Lage, ein Geschäft des täglichen Lebens, das mit geringwertigen Mitteln bewirkt werden kann, wirksam abzuschließen. Dadurch soll die soziale Integration erwachsener, geistig behinderter Menschen gefördert werden.<sup>11</sup>

Unter die Vorschrift fallen Alltagsgeschäfte (nicht: einseitige Rechtsgeschäfte), die von dem geistig Behinderten etwa als Käufer oder Verkäufer von Lebensmitteln oder als Vertragspartner sonstiger Geschäfte des täglichen Bedarfs geschlossen werden.

Das von dem geistig Behinderten abgeschlossene Geschäft wird erst dann wirksam, wenn Leistung und Gegenleistung bewirkt worden sind. Das gilt gem. § 105a S. 2 allerdings nicht, wenn das Geschäft eine erhebliche Gefahr für die Person oder das Vermögen des Geschäftsunfähigen begründet (zB Kauf von Alkohol bei Alkoholkranken).

<sup>10</sup> Zimmermann/Damrau NJW 1991, 538 (539).

<sup>11</sup> Einzelheiten: Casper NJW 2002, 3425; Löhnig/Schärtl AcP 204 (2004), 25; Ulrici JURA 2003, 520.

#### Geschäftsfähigkeit = Fähigkeit, Rechtsgeschäfte wirksam vorzunehmen

- I. Grundsatz: Geschäftsfähigkeit ist gegeben (§ 104 als Ausnahme formuliert)
- II. Ausnahme: Geschäftsunfähigkeit (§ 104)
  - 1. Voraussetzungen
    - a) Vor Vollendung des 7. Lebensjahres (§ 104 Nr. 1)
    - b) Nicht nur vorübergehende krankhafte Störung der Geistestätigkeit (§ 104 Nr. 2)
  - 2. Folgen
    - a) WE nichtig (§ 105 I; auch § 105 II, obwohl hier gerade keine Geschäftsunfähigkeit)
      - Ausnahme: Geschäfte des täglichen Lebens (§ 105a)
    - b) Kein Zugang einer WE beim Geschäftsunfähigen (§ 131 I)
  - 3. Vertretung durch gesetzlichen Vertreter
    - Eltern (§§ 1629 I 2, 1626 I 1)
    - Elternteil (§§ 1671, 1680)
    - Betreuer (§ 1823)

#### III. Beschränkte Geschäftsfähigkeit

13 Beschränkt geschäftsfähige Personen können in bestimmtem Umfang selbst Rechtsgeschäfte wirksam vornehmen. Grundsätzlich bedürfen sie aber der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters; dabei unterscheidet das Gesetz zwischen Verträgen und einseitigen Rechtsgeschäften.

### 1. Voraussetzunger FACHRIICHHANDIIINC

- 14 Beschränkt geschäftsfähig sind:
  - a) Minderjährige, die das siebente Lebensjahr vollendet haben (§ 106), aber noch nicht volljährig, dh noch nicht 18 Jahre alt sind (§ 2).
  - b) Seit dem 1.1.1992 gibt es keinen Volljährigen mehr, der beschränkt geschäftsfähig wäre. Der bis dahin geltende § 114 aF, wonach Entmündigte in bestimmten Fällen (vgl. § 104 Nr. 3 aF, →§ 12 Rn. 8) den beschränkt Geschäftsfähigen gleichgestellt waren, ist damals durch Art. 1 Nr. 3 BtG aufgehoben worden. Ein Volljähriger ist also entweder geschäftsunfähig (§ 104 Nr. 2) oder (voll) geschäftsfähig.

Im Fall b kommt es nicht darauf an, ob K geschäftsfähig ist oder nicht; denn selbst im Fall der Geschäftsfähigkeit ist eine Willenserklärung wegen des Einwilligungsvorbehalts (§ 1825) nicht wirksam, solange die Einwilligung (richtiger: Zustimmung;  $\rightarrow$  § 22 Rn. 3) des Betreuers nicht erteilt worden ist (Einzelheiten:  $\rightarrow$  § 12 Rn. 33).

#### 2. Zustimmungsfreie Rechtsgeschäfte

15 Der beschränkt Geschäftsfähige kann selbst wirksam Rechtsgeschäfte vornehmen, wenn er durch sie lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt; bringt ihm das Geschäft einen rechtlichen Nachteil, so ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters zur Wirksamkeit des Geschäfts erforderlich (§ 107). Ob ein lediglich rechtlicher Vorteil vorliegt, ist allein nach der rechtlichen Wirkung, nicht aber nach dem wirtschaftlichen

Erfolg des Geschäfts zu entscheiden. Das Gesetz will nämlich nicht auf den unsicheren Maßstab des wirtschaftlichen Vorteils abstellen.

- a) Verpflichtungsgeschäfte (→§5 Rn.1) sind rechtlich vorteilhaft, wenn der beschränkt Geschäftsfähige keine rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen übernimmt.
- aa) Ein gegenseitiger Vertrag ist für den beschränkt Geschäftsfähigen niemals lediglich rechtlich vorteilhaft. Ein solcher Vertrag liegt vor, wenn der eine Vertragsteil eine Leistung gerade deshalb verspricht, weil auch der andere sich zu einer Leistung verpflichtet. Den beschränkt Geschäftsfähigen trifft also immer eine rechtsgeschäftliche Verpflichtung.

Nicht lediglich rechtlich vorteilhaft sind also etwa der Kauf eines Bildes für 500 EUR, der Tausch eines Fußballs gegen ein Buch oder die Anmietung eines Zimmers zur Miete von 300 EUR, da der beschränkt Geschäftsfähige in allen Fällen zu einer Leistung verpflichtet ist. Dies gilt auch dann, wenn das Geschäft für den beschränkt Geschäftsfähigen wirtschaftlich sehr günstig ist.

bb) Auch ein unvollkommen zweiseitig verpflichtender Vertrag ist für keine Vertragspartei lediglich rechtlich vorteilhaft. Ein solcher Vertrag liegt vor, wenn für einen Vertragsteil immer Verpflichtungen entstehen, für den anderen Vertragsteil dagegen nur unter bestimmten Voraussetzungen. Der beschränkt Geschäftsfähige wird also entweder mit Vertragsschluss schon rechtlich verpflichtet, oder er kann unter weiteren Voraussetzungen verpflichtet werden.

Gibt etwa der minderjährige A seinen Hund für die Ferien bei B in unentgeltliche Verwahrung (§ 688), so muss A zwar keine Gegenleistung für die Verwahrung erbringen; deshalb handelt es sich nicht um einen gegenseitigen Vertrag. Doch besteht für A die Verpflichtung, dem B Aufwendungen wie Futterkosten für den Hund zu ersetzen (vgl. § 693). Wegen dieser rechtsgeschäftlichen Verpflichtung ist der Vertrag für A nicht lediglich rechtlich vorteilhaft.

cc) Bei den einseitig verpflichtenden Verträgen wird immer nur eine Vertragspartei 18 verpflichtet. Deshalb kann der beschränkt Geschäftsfähige diese Verträge schließen, wenn er nicht der verpflichtete Vertragsteil ist.

Im Fall c kann S das Schenkungsangebot der E auf Übereignung des Grundstücks wirksam annehmen; der schuldrechtliche Schenkungsvertrag ist für S lediglich rechtlich vorteilhaft, da dieser den Übereignungsanspruch erhält, ohne seinerseits eine rechtsgeschäftliche Verpflichtung zu übernehmen. Hypothekenschuldner wird S erst aufgrund des Verfügungsgeschäfts.

Die Schenkung ist aber rechtlich nachteilig, wenn die Eltern die Schenkung unter der Auflage machen, S müsse ihr Grab pflegen (vgl. § 525).

Bei der Schenkung eines Tieres an einen Minderjährigen ist allein der schuldrechtliche Schenkungsvertrag lediglich rechtlich vorteilhaft; denn die Pflichten des Beschenkten nach dem TierSchG ergeben sich nicht schon aus dem schuldrechtlichen Schenkungsvertrag, sondern erst aus seiner Rechtsstellung als Tierhalter nach der Übereignung ( $\rightarrow$  § 12 Rn. 21).

dd) Um einen Sonderfall geht es bei Verbraucherverträgen über digitale Produkte, bei denen der minderjährige Verbraucher nicht zur Zahlung eines Preises verpflichtet ist, aber dem Unternehmer personenbezogene Daten zur Verfügung stellt oder sich dazu verpflichtet (§ 327 III). <sup>12</sup> Diese Vorschrift hat einen großen Anwendungsbereich.

<sup>12</sup> Die §§ 327 ff. sind aufgrund des "Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen" vom 25.6.2021 (BGBl. 2021 I 2123) zusammen mit weiteren Vorschriften über Verbraucherverträge über digitale Inhalte und Dienstleistungen am 1.1.2022 in Kraft getreten. Dazu Brox/Walker SchuldR AT § 19 Rn. 61 ff.

Sie betrifft etwa Verträge über die kostenlose Bereitstellung eines Navigationssystems oder eines Übersetzungsprogramms. In der Zurverfügungstellung personenbezogener Daten (Postanschrift, E-Mail-Adresse, Standortzugriff) oder in der Verpflichtung dazu scheint ein rechtlicher Nachteil zu liegen, was zur Folge hätte, dass die Wirksamkeit des von einem Minderjährigen geschlossenen Vertrags von der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters abhinge (§§ 107 f.; → § 12 Rn. 24 ff.). Jedoch ist zu berücksichtigen, dass die für eine rechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten erforderliche Einwilligung (Art. 6 I lit. A DS-GVO) auch von einem mindestens 16 Jahre alten Minderjährigen ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erteilt werden kann (Art. 8 I DS-GVO). Aufgrund dieser gesetzlichen Wertung (kein Veto-Recht des gesetzlichen Vertreters) ist davon auszugehen, dass Verträge eines 16- oder 17-jährigen Verbrauchers über digitale Produkte, bei denen der Verbraucher außer der Zurverfügungstellung personenbezogener Daten keinerlei Verpflichtungen übernimmt, für den Minderjährigen als lediglich rechtlich vorteilhaft iSv § 107 anzusehen sind und daher ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters wirksam abgeschlossen werden können.13

**b)** Verfügungsgeschäfte (→§ 5 Rn. 2 ff.) sind rechtlich vorteilhaft, wenn zugunsten des beschränkt Geschäftsfähigen ein Recht übertragen, aufgehoben, verändert oder belastet wird.

Die Übereignung des Grundstücks im Fall c an S ist rechtlich vorteilhaft, da er das Eigentum erwirbt. Zwar wird S Hypothekenschuldner, doch wird das Geschäft dadurch nicht rechtlich nachteilig. S haftet für die Hypotheken nämlich nicht mit seinem sonstigen persönlichen Vermögen, sondern nur mit dem Grundstück. 14 S erlangt also ein um die Hypothekenschulden gemindertes Eigentum im Wert von 50.000 EUR. Im denkbar ungünstigsten Fall, wenn nämlich der Wert der Hypotheken den Wert des Grundstücks übersteigt, bringt der Eigentumserwerb weder Vorteile noch Nachteile. 15 Zwar klingt diese Begründung auf den ersten Blick nach einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise, obwohl es doch darum geht, ob das Geschäft lediglich rechtlich vorteilhaft ist. Aber der rechtliche Nachteil, der mit der Pflicht des Hypothekenschuldners zur Duldung der Zwangsvollstreckung in das Grundstück verbunden ist (§ 1147), trifft den Minderjährigen nicht in seiner Eigenschaft als Grundstückserwerber, sondern in seiner Eigenschaft als Eigentümer des mit der Hypothek belasteten Grundstücks. Vor solchen rechtlichen Nachteilen, die sich nicht aus dem Rechtsgeschäft (Eigentumserwerb), sondern aus der Eigentümerstellung ergeben, soll der Minderjährige nicht durch die §§ 106 ff. geschützt werden. 16

Anders verhält es sich bei der Übertragung von vermieteten oder verpachteten Grundstücken<sup>17</sup> oder von Wohnungseigentum;<sup>18</sup> denn in diesen Fällen haftet der Erwerber für seine Verpflichtungen aus den Miet- oder Pachtverträgen (vgl. §§ 566 I, 581 II) bzw. nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG)<sup>19</sup> nicht nur dinglich mit der erworbenen Sache, sondern auch persönlich mit seinem

<sup>13</sup> Ausführlich dazu Schrader JA 2021, 177.

<sup>14</sup> BGH NJW 2005, 415 (417); 1952, 1175.

<sup>15</sup> BGHZ 15, 168 = NJW 1955, 1353; BayObLGZ 1979, 53.

<sup>16</sup> M. Lipp JURA 2015, 477 (483).

<sup>17</sup> BGH NJW 2024, 1057 Rn. 11 mAnm Meier NJW 2024, 1914; BGH WM 2022, 1190 Rn. 8; BGH ZIP 2005, 1430.

<sup>18</sup> Vgl. BGH NJW 2024, 1957 Rn. 11 mAnm Meier NJW 2014, 1914; mAnm Herberger JA 2024, 947 und mAnm Würdinger JuS 2024, 974; BGH NJW 2010, 3643 f. mAnm Medicus JZ 2011, 159; BGHZ 78, 29 (31 ff.) = NJW 1981, 109; Jauernig JuS 1982, 576.

<sup>19</sup> Habersack, Deutsche Gesetze, Nr. 37.